

Gewaltsschutzzentrum Burgenland
Gewaltsschutzzentrum Kärnten
Gewaltsschutzzentrum Niederösterreich
Gewaltsschutzzentrum Oberösterreich
Gewaltsschutzzentrum Salzburg
Gewaltsschutzzentrum Steiermark
Gewaltsschutzzentrum Tirol
Gewaltsschutzzentrum Vorarlberg

**Stellungnahme der
Gewaltsschutzzentren Österreichs
und der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels**

zum

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das
Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die
Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das
Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz,
mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen
bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum
Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen
erklärt werden, geändert werden
(Drittes Gewaltsschutzgesetz – 3. GeSchG)

Verfasst von:

Mag^a Karin Göilly (Gewaltsschutzzentrum Burgenland)
Drⁱⁿ Barbara Jauk (Gewaltsschutzzentrum Steiermark)
Mag^a Mariella Mayrhofer, MA (Gewaltsschutzzentrum Oberösterreich)
Mag^a Christina Riezler, BA (Gewaltsschutzzentrum Salzburg)

Juni 2019

Inhalte der Stellungnahme

- I. Zum aktuellen Entwurf bezüglich Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch**
- II. Zum aktuellen Entwurf bezüglich Strafgesetzbuch
Inklusive Vorschläge zur Erweiterung des vorliegenden Entwurfs bezüglich StGB**
- III. Zum aktuellen Entwurf bezüglich Jugendgerichtsgesetz**
- IV. Zum aktuellen Entwurf bezüglich Strafprozessordnung
Inklusive Vorschläge zur Erweiterung des vorliegenden Entwurfs bezüglich StPO**
- V. Zum aktuellen Entwurf bezüglich Exekutionsordnung
Inklusive Vorschläge zur Erweiterung des vorliegenden Entwurfs bezüglich EO**
- VI. Zum aktuellen Entwurf bezüglich SPG-Novelle 2013
Inklusive Vorschläge zur Erweiterung des vorliegenden Entwurfs bezüglich SPG-Novelle 2013**

Die Gewaltschutzzentren Österreichs nehmen in offener Frist zum oa Gesetzesentwurf Stellung.

I. Zum aktuellen Entwurf bezüglich ABGB

Zu Art 1 Z 1 (§ 211 Abs 2 ABGB)

Der Entwurf zu § 211 Abs 2 ABGB wird begrüßt. Damit wird ein von den Gewaltschutzzentren jahrelang formulierter Reformvorschlag umgesetzt¹ und dem Kinder- und Jugendhilfeträger die Möglichkeit eingeräumt, subsidiär zur gesetzlichen Vertretung eine einstweilige Verfügung einzubringen, um Kinder und Jugendliche vor Eingriffen in ihre Privatsphäre zu schützen.

II. Zum aktuellen Entwurf bezüglich Strafgesetzbuch

Die Gewaltschutzzentren Österreichs unterstützen Menschen, die von Gewalt in Beziehungen und im sozialen Nahraum betroffen sind und bieten Opfern Beratung und Begleitung an. 2018 wurden österreichweit über 18.500 Gewaltopfer betreut. Die Gewaltschutzzentren setzen sich in diesem Zusammenhang seit ihrem Bestehen (mittlerweile mehr als 20 Jahre) intensiv mit Rechtsmaterien, die die Rechte und den Schutz von Opfern und generell Gewaltprävention betreffen, auseinander. Sie loten anhand der alltäglichen Erfahrungen in der Begleitung von Opfern Defizite in der Gesetzgebung aus und erstatten auftragsgemäß jährlich Reformvorschläge zu Gesetzesbestimmungen an die finanzierenden Ministerien.²

Aus der Sicht der Gewaltschutzzentren bestehen Mängel nicht in der Kriminalisierung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Straftatbestände wurden laufend angepasst, Strafdrohungen bei Gewaltdelikten in den letzten Jahren bedeutend angehoben und damit auch in ein stimmigeres Verhältnis zu den Vermögensdelikten gesetzt.

Wie auch im NGO-Schattenbericht³ ausführlich dargestellt, gibt es deutlich „prozessuale Mängel in Hinblick auf die Ermittlung und Verfolgung der Straftaten, was in der Praxis zu geringen Verurteilungsraten führt.“ In Art 5 der Istanbul-Konvention wird die Sorgfaltspflicht

¹ So zuletzt in den Reformvorschlägen 2018, einsehbar auf der Website des Gewaltschutzzentrums Steiermark http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Reformvorschlaege_2018.pdf (12.06.2019).

² Reformvorschläge 2018, einsehbar ua auf der Website des Gewaltschutzzentrums Steiermark, http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Reformvorschlaege_2018.pdf sowie http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Reformvorschlaege_2019.pdf (12.06.2019).

³ Österreichischer NGO-Schattenbericht für GREVIO 2016, <https://www.interventionsstelle-wien.at/umsetzung-der-istanbul-konvention-in-oesterreich-beurteilung-durch-ngos>.

des Staates zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von Gewalttaten normiert. Vorhandene Daten weisen darauf hin, dass die Mehrheit der Verfahren in Fällen von Gewalt gegen Frauen nicht mit einer Verurteilung endet.⁴

Die vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz in Auftrag gegebene „Studie zur Strafenpraxis bei Körperverletzungsdelikten, fahrlässiger Tötung und Sexualstraftaten für die Jahre 2008 bis 2017“ zeigt, dass im Untersuchungszeitraum *„eine Tendenz zu einer strenger werdenden Strafenpraxis festzustellen“* ist, und, dass mit den bestehenden Strafraumen *„offenbar das Auslangen gefunden wird“*.⁵

Mitarbeiterinnen der Gewaltschutzzentren Österreichs waren in die Arbeit der „Task Force Strafrecht“ eingebunden und haben an der Erstellung der Abschlussberichte mitgewirkt. So begrüßenswert die Möglichkeit der Beteiligung von Expertinnen des Opferschutzes ist, muss doch festgehalten werden, dass der vorliegende Entwurf in Bezug auf StGB und StPO deutlich im Zeichen der Umsetzung des Regierungsprogrammes 2017 bis 2022 – *„Weitere Strafverschärfung bei Gewalt- und Sexualdelikten“* - steht und geäußerte opferschutzrechtliche Bedenken gegen geplante Bestimmungen in manchen Bereichen nicht ausreichend Gehör gefunden haben.

Zu Art 2 Z 1 (§ 33 Abs 1 Z 6a StGB)

Die Gewaltschutzzentren Österreichs empfehlen in ihren Reformvorschlägen seit langem die Einführung eines neuen Straftatbestandes der „Fortgesetzten Psychischen Gewalt“, um die Möglichkeit zu schaffen, die gerade im familiären Bereich häufig auftretenden Fälle des mitunter jahrelangen Ausübens psychischer Gewalt auf die Opfer strafrechtlich hinreichend sanktionieren zu können.⁶ Psychische Gewalthandlungen umfassen alle verbalen Äußerungen oder andere Handlungen, welche die Partnerin/den Partner abwerten oder in ihrer/seiner Entscheidungsfreiheit beschränken sollen (bspw Anschreien, Drohungen, Belästigungen, Schikanen, Abwertungen, Demütigungen, Isolation).⁷ Die Erweiterung der Erschwerungsgründe in § 33 Abs 1 Z 6a StGB um die „nachhaltige Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens des Opfers“ stellt auf die Folgen, die beim Opfer eingetreten sind, ab, nicht jedoch auf die Tathandlung des Gewaltausübenden. Wenn es auch begrüßenswert ist, die psychischen Auswirkungen von Gewalt- und Sexualdelikten auf die

⁴ Österreichischer NGO-Schattenbericht für GREVIO 2016, Art 5, 16, sowie *Amesberger/Haller*, Opferschutz umsetzen! Bedarfsorientierte Unterstützung der Opfer von Partnergewalt durch Polizei und Justiz (2016) 25, http://www.ikf.ac.at/proj_INASC.htm, Analyse von Strafverfahren 2014 (70 Strafverfahren bei familiärer Gewalt: 51 wurden eingestellt, das sind 73 %, 16 gerichtsanhängige Verfahren ergaben sechs Verurteilungen und fünf diversionelle Erledigungen).

⁵ *Graf/Haider*, Studie zur Strafenpraxis bei Körperverletzungsdelikten, fahrlässiger Tötung und Sexualstraftaten für die Jahre 2008 bis 2017 (2018) 78.

⁶ Vgl dazu die Reformvorschläge 2018, http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Reformvorschlaege_2018.pdf (12.06.2019).

⁷ *Pence/Paymar*, Education Groups For Men Who Batter - The Duluth Model (1993) 3.

Betroffenen zu berücksichtigen, so erscheint es dennoch nach wie vor notwendig, einen eigenen Tatbestand der „Fortgesetzten Psychischen Gewalt“ zu schaffen (oder die psychischen Gewaltformen besser in die Bestimmungen des § 107b StGB [Fortgesetzte Gewaltausübung] zu implementieren), da viele Formen psychischer Gewalt trotz ihrer gravierenden Folgen nicht unter die Tatbestände der Gefährlichen Drohung oder der Beharrlichen Verfolgung subsumiert werden können.

Es bestehen Zweifel, dass eine Einschätzung der „nachhaltigen Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens des Opfers“ in der Praxis tatsächlich ohne Zuziehung von medizinischen oder psychologischen Sachverständigen in allen Fällen ausreichend erfolgen können wird.

Zu Art 2 Z 2 (§ 33 Abs 2 StGB)

Der vorgeschlagene Entwurf wird begrüßt, da somit sowohl in den Fällen des derzeit geltenden Abs 2 und jenen des derzeit geltenden Abs 3 die Kriterien der Zugehörigkeit des Deliktes zu den Abschnitten eins bis drei und zehn des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches als auch der Umstand der Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung Berücksichtigung finden können. Sinnvoll erscheint auch das Abstellen auf die Minderjährigkeit und nicht wie bis dato auf die Unmündigkeit des Opfers.

Zu Art 2 Z 4 und 5 (§ 39 Abs 1a und Abs 2 StGB)

Eine zwingende Erhöhung der Höchststrafen im vorgeschlagenen § 39 Abs 1a StGB wird als nicht erforderlich erachtet, die fakultative Möglichkeit würde auch bei Straftaten gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung weiterhin ausreichen und damit den richterlichen Handlungsspielraum offener lassen. Dass eine Erhöhung von Strafdrohungen nur minimal geeignet ist, von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, gilt als evident. Dasselbe wird wohl auch für die präventive Wirkung der Verlängerung der Frist im vorgeschlagenen Abs 2, innerhalb derer eine frühere Strafe bei der Strafbemessung zu berücksichtigen sein soll, gelten.

Zu Art 2 Z 6 (§ 39a StGB)

Auch hinsichtlich der geplanten Einführung bzw. Anhebung von Mindeststrafen in dieser Bestimmung, die unter dem Lichte der Umsetzung des Regierungsprogramms zu sehen ist, kann auf das bereits Gesagte verwiesen werden: Die Notwendigkeit dieser Änderung wird sowohl hinsichtlich der Spezialprävention als auch hinsichtlich der Generalprävention bezweifelt. Wenn die geplante Änderung auch eine klare Stellungnahme gegen Gewalt an besonders schutzbedürftigen Personen bzw. gegen massive Gewalthandlungen und solche mit Einsatz einer Waffe oder Androhung eines Waffeneinsatzes bedeutet, so besteht doch bei strengen Strafdrohungen immer die Gefahr, dass Opfer eher davon abgeschreckt werden, Anzeigen zu erstatten, wenn mit massiven Sanktionen für die - häufig aus dem Familienkreis kommende – gefährdende Person zu rechnen ist.

Zu Art 2 Z 7 (§ 43 Abs 3 StGB)

Bezweifelt wird, dass die hier vorgeschlagene Strafverschärfung notwendig bzw. im Sinne der Spezial- und Generalprävention zielführend ist. Es ist auch anzunehmen, dass diese Bestimmung kaum praxisrelevant sein würde, da bei Verurteilungen wegen § 201 StGB in der Regel ohnehin auch jetzt schon meist zumindest teilbedingte Haftstrafen ausgesprochen werden. *Grafl* hat in seiner Untersuchung der Strafenpraxis 2008 - 2017 bei den Verurteilungen nach § 201 StGB sogar „eine Tendenz zu vermehrten unbedingten Freiheitsstrafen festgestellt“.⁸

Zu Art 2 Z 9 (§ 85 Abs 1 Z 2a StGB)

Die Gewaltschutzzentren schlagen in ihren Reformvorschlägen 2018⁹ die Schaffung eines neuen Straftatbestandes der „Genitalverstümmelung“ vor. Durch die geplante Anführung der Genitalverstümmelung in der im § 85 Abs 1 StGB vorgenommenen Aufzählung wird diese Form der Körperverletzung in jedem Fall als solche mit schweren Dauerfolgen qualifiziert und damit erfreulicherweise auch dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Form der Körperverletzung eine besondere geschlechtsspezifische Gewaltform gegen Frauen und Mädchen ist.

Zu Art 2 Z 11 (§ 107a Z 5 StGB)

Außerordentlich begrüßt wird die vorgeschlagene Ergänzung der Tatbestände in § 107a StGB um die Veröffentlichung von „Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereichs dieser Person ohne deren Zustimmung“. Dies entspricht einer jahrelangen Forderung der Gewaltschutzzentren, basierend auf Erfahrungen der Praxis. Da auch die

⁸ *Grafl/Haider*, Studie zur Strafenpraxis, 77.

⁹ Vgl. dazu die Reformvorschläge 2018, http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Reformvorschlaege_2018.pdf (12.06.2018).

einmalige Veröffentlichung einer Tatsache oder Bildaufnahme mit länger andauernder Wirkung äußerst belastend für Opfer sein kann, wäre es aus Sicht der Gewaltschutzzentren allerdings wichtig, auch die einmalige Veröffentlichung unter Strafe zu stellen, wenn die Auswirkungen auf die Betroffenen fortdauernd sind.

Da Täterinnen/Täter häufig die Familie oder Bekannte kontaktieren, ohne diese zu veranlassen, Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen, ergibt sich aus der erlebten Praxis der Gewaltschutzzentren zusätzlich auch die Notwendigkeit für einen weiteren Tatbestand, nämlich das Kontaktieren von Dritten aus dem sozialen Umfeld der betroffenen Person. Dieser Vorschlag der Gewaltschutzzentren fand bedauerlicher-weise keinen Eingang in den vorliegenden Entwurf.

Zu Art 2 Z 12 (§ 107a Abs 3 StGB)

Die geplante Erweiterung der Qualifikation in § 107a StGB um den Tatzeitraum von einem Jahr entspricht einem häufig geäußerten Reformwunsch der Gewaltschutzzentren Österreichs. Damit können besonders schwere Fälle von Stalking angemessen sanktioniert werden. Wünschenswert wäre die Erfassung eines weiteren von den Opferschutzeinrichtungen wiederholt angeführten Qualifikationsmerkmals, nämlich die Tatbegehung gegen mehrere Personen, gewesen. Aus Sicht des Opferschutzes und in Hinblick auf die enorme psychische Belastung, der viele Stalkingopfer ausgesetzt sind, erschiene eine Anhebung der Strafdrohung im Fall eines Suizids oder eines Suizidversuchs des Opfers auf fünf Jahre (statt derzeit drei Jahren) angemessen. Um kein Ungleichgewicht zu schaffen, müsste dann allerdings auch eine Erhöhung der Strafdrohung in § 107c Abs 2 StGB erfolgen.

Zu Art 2 Z 13 (§ 107b Abs 3, 3a und 4 StGB)

Die vorgeschlagene Änderung soll, wie den Erläuterungen zum Ministerialentwurf zu entnehmen ist, eine Harmonisierung der Strafdrohungen, insbesondere im Hinblick auf § 92 StGB erreichen und den Richterinnen/Richtern einen größeren Spielraum in der Strafbemessung ermöglichen. Dazu wird die Grundstrafdrohung deutlich erhöht, während die Strafdrohung für den langen Tatzeitraum gesenkt wird, was insgesamt zur Erreichung des genannten Ziels zweckmäßig erscheint. Die Problematik, die sich den Gewaltschutzzentren in der Praxis zeigt, nämlich die geringe Verurteilungsrate betreffend Straftaten nach § 107b StGB wird dadurch nicht beseitigt werden. Im Gegenteil besteht die Gefahr, dass hohe Mindeststrafen Richterinnen/Richter eher dazu verleiten könnten, die Angeklagten freizusprechen als eine aus ihrer Sicht unverhältnismäßig hohe Strafe auszusprechen.

Zu Art 2 Z 14 (§ 201 Abs 1 StGB)

Die vorgeschlagene Bestimmung trägt die Handschrift der im Regierungsprogramm festgeschriebenen Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen, deren Notwendigkeit und vor allem Sinnhaftigkeit bereits an mehreren Stellen bezweifelt wurde. Es ist hinlänglich bekannt, dass hohe Strafdrohungen nur minimal präventiv wirken. Dem gegenüber steht die Gefahr, dass Opfer durch die deutliche Erhöhung der Strafuntergrenze eher von einer Anzeigenerstattung Abstand nehmen könnten. Höhere Mindeststrafen schränken den Spielraum von Richterinnen/Richtern bei der Strafzumessung ein, was im schlimmsten Fall wie schon erwähnt zu einem Anstieg der Freisprüche führen könnte.

Zu Art 2 Z 15 (§ 220b StGB)

Ein unbefristetes Tätigkeitsverbot mit gerichtlicher Überprüfung des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen wird grundsätzlich begrüßt.

Vorschläge zur Erweiterung des vorliegenden Entwurfs bezüglich StGB auf Basis der Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren¹⁰

1. Ausweitung des Tatbestandes der fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

Auf Initiative der Gewaltschutzzentren wurde im Abschlussbericht¹¹ der Task Force Strafrecht, Kommission Strafrecht, eine Umformulierung des § 107c StGB empfohlen, die bedauerlicherweise keinen Eingang in den oa Gesetzesentwurf gefunden hat. Nach wie vor sehen die Gewaltschutzzentren den Bedarf nach folgender Änderung im § 107c StGB¹²:

„~~Fortgesetzte~~ **Fortdauernde** Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

§ 107c. (1) Wer im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, ~~eine längere Zeit hindurch fortgesetzt~~

¹⁰ Vgl dazu die Reformvorschläge 2018, http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Reformvorschlaege_2018.pdf (12.06.2019).

¹¹ Task Force Strafrecht, Bericht der Kommission Strafrecht, Wien 2019.

¹² Bericht der Kommission Strafrecht, 16 ff.

1. eine Person für ~~eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar~~ an der Ehre verletzt oder

2. ~~eine~~ Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung ~~verbreitet für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar macht~~,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, **sofern die Tat die Ehrverletzung, Tatsache oder Bildaufnahme für eine größere Zahl von Menschen für eine längere Zeit wahrnehmbar macht.**

(2) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 1 verletzten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

2. Abschaffung der Privilegierungen aufgrund von Angehörigenstatus

Es bedarf aus Sicht der Gewaltschutzzentren der Abschaffung von Begünstigungen für die Strafbemessung bei diversen Tatbeständen mit Vorsatz (zB Begehung im Familienkreis), um dem Opferschutz gerecht zu werden.

Art 43 der Istanbul-Konvention und Punkt 19 der EU-Opferschutz-Richtlinie¹³ sprechen sich gegen die Unterscheidung von Angehörigen und Fremden aus, sodass unabhängig von der Täter-Opfer-Beziehung das Strafrecht Anwendung finden soll. Die Grundrechtecharta spricht sich für die Achtung des Privat- und Familienlebens aus, was nur zu unterstreichen ist. Grundlage muss jedoch ein gesundes Familiensystem, frei von Gewalt, sein. Es sollte nicht so weit reichen, dass diese Achtung dazu führt, den Opferschutz zu konterkarieren, indem die Täter-Opfer-Beziehung eine günstigere Bewertung erfährt als eine Fremdbeziehung.

Die derzeit geltenden Bestimmungen stellen eine Schutzlücke für Opfer häuslicher Gewalt dar. Gewalt in der Familie wird zumeist wiederholt begangen und steigert sich in der Gefährlichkeit. Durch die Begünstigung bei der Strafzumessung, der Ausgestaltung der Delikte als Ermächtigungs- oder Privatanklagedelikte werden die Gewalthandlungen im Privatbereich als weniger schweres Unrecht dargestellt als im öffentlichen Raum begangene. Der vom Gesetzgeber intensiv betriebene Opferschutz kehrt sich hier um. Die Ziele des Strafrechtes, die Spezial- und Generalprävention, laufen ins Leere, weil Täter keine oder nur geringe Strafen zu befürchten haben und in den Genuss einer rechtlichen Besserstellung kommen.

¹³ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (RL Opferschutz), ABI L 2012/315/57, abrufbar unter: <http://db.eurocrim.org/db/de/doc/1829.pdf> (12.06.2019).

Angeregt wird von den Gewaltschutzzentren daher die Aufhebung folgender Bestimmungen: § 166 StGB zur Gänze, §§ 136 Abs 4 StGB, § 141 Abs 3 StGB, § 150 Abs 3 StGB, 195 Abs 3 StGB und § 218 Abs 3 StGB.

3. Kindesentziehung

Der Tatbestand der Kindesentziehung ist nur erfüllt, wenn die entziehende Person keinerlei Erziehungsrecht gegenüber dem Kind hat. Das bedeutet, dass bei gemeinsamer Obsorge jeder Elternteil das Kind an einen anderen Ort - insbesondere ins Ausland - verbringen kann.

Die alleinige Obsorge ist Voraussetzung für die Anzeige und das damit einsetzende Fahndungs- und Ermittlungsverfahren. Die Praxis zeigt, dass die Mehrzahl der Verbringungen zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem beide Eltern die Obsorge noch innehaben. Mit Einführung des neuen KindNamRÄG 2013 wurde diese Problematik noch verschärft. Die Drohung, das Kind ins Ausland zu verbringen, ist für den OGH zudem kein Grund, einem Antrag auf Übertragung der vorläufigen Obsorge stattzugeben. Problematisch ist ebenso, dass Entziehungen, bei denen die Kinder vorerst mit Einverständnis des obsorgeberechtigten Elternteiles, etwa im Rahmen einer vereinbarten Kontaktausübung mitgegeben werden, nicht vom Tatbestand umfasst sind. Auf diese Art erfolgt der Großteil der Kindesentziehungen.

Weder der Tatbestand noch der Strafrahmen des § 195 StGB entsprechen dem Unrechtsgehalt der Tat. Nach § 138 Z 8 ABGB ist „die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen“, ein Kriterium für das Kindeswohl. Dem Kindeswohl kann nur durch eine rasche Suche und Rückführung des Kindes bzw der/des Jugendlichen entsprochen werden. Der Schwere des Tatbestandes der Kindesentziehung entspricht nur die Ausgestaltung als Officialdelikt.

Für die Neufassung des § 195 StGB wird vorgeschlagen, diese an § 235 dStGB anzulehnen. Diese Bestimmung sieht drei verschiedene Tatbegehungsvarianten vor. Kommen bestimmte Tatmittel (Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel, List) zum Einsatz, so kann die Tat auch durch einen obsorgeberechtigten Elternteil gegenüber dem anderen Elternteil begangen werden. Erfolgt die Kindesentziehung hingegen durch eine Person, die nicht Angehörige ist, so ist für die Strafbarkeit der Einsatz von Gewalt, Drohung oder List nicht erforderlich. § 235 Absatz 2 dStGB sieht schließlich vor, dass auch bestraft wird, wer ein Kind entzieht, um es in das Ausland zu verbringen oder im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat. Dieser Straftatbestand kann

auch durch einen obsorgeberechtigten Elternteil verwirklicht werden und bedarf es hierfür keines bestimmten Tatmittels. Dadurch wird der besonderen Gefährlichkeit bei Auslandsentführungen Rechnung getragen.

Erforderlich ist weiterhin das Bestehen eines Strafausschließungsgrundes – wie in § 195 Abs 4 StGB vorgesehen – um zu verhindern, dass Elternteile, die mit ihrem Kind aus Sicherheitsgründen in ein anderes Land ziehen, verfolgt und bestraft werden.

Von großer Bedeutung wäre es zudem, eine eigene Stelle einzurichten, die in Fällen von Kindesentführungen mit Auslandsbezug unterstützt und den meist sehr zeitintensiven Kontakt und Austausch zwischen den jeweiligen Behörden und Institutionen wahrnimmt.

Von den Gewaltschutzzentren wird dazu folgendes angeregt:

- a. Schaffung eines zeitgemäßen Straftatbestandes in Anlehnung an § 235 dStGB, der auch die Kindesentziehung durch einen mitobsorgeberechtigten Elternteil gegen den Willen des anderen Elternteils umfasst,
- b. Einführung von Qualifizierungstatbeständen wie etwa das Verbringen in das Ausland und/oder das Belassen der Kinder/Jugendlichen im Ausland.
- c. Nicht die erziehungsberechtigte Person ist das Opfer, sondern die Kinder/Jugendlichen. Daher ist es wichtig, dass die strafrechtliche Verfolgung der Kindesentziehung nicht von der Ermächtigung der erziehungsberechtigten Person abhängt.
- d. Schaffung einer eigenen Einrichtung, die für Kindesentführungen mit Auslandsbezug zuständig ist.

4. Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlung

Mit der StGB-Novelle 2015 wurde der Tatbestand der sexuellen Belästigung erweitert. Die Implementierung des Straftatbestandes sowohl auf polizeilicher als auch auf juristischer Ebene muss jedoch erst forciert werden. Reformbedarf besteht nach wie vor dahingehend, den Straftatbestand als uneingeschränktes Officialdelikt zu gestalten und mittels Eigenzuständigkeit die Einzelrichterinnen/Einzelrichter der Landesgerichte im Strafverfahren mit der Urteilsfindung zu betrauen.¹⁴

¹⁴ Vgl dazu die Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs zum Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle 2017), abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09749/index.shtml (06.04.2018).

a. Ausgestaltung als Officialdelikt

Der österreichische Gesetzgeber stellt nun auch Verhalten unter Strafe, bei welchem jemand eine andere Person durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle (zB Gesäß, Oberschenkel) in ihrer Würde verletzt. Artikel 40 der Istanbul-Konvention geht in seiner Definition von sexueller Belästigung allerdings noch weiter als § 218 StGB und umfasst jedes sexuell bestimmte Verhalten (verbal, nonverbal oder körperlich), mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, insbesondere wenn dadurch ein Umfeld der Einschüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigung geschaffen wird.

Als Signal des Staates, der sexuellen Integrität eines Menschen einen höheren Stellenwert einzuräumen, sollte der Straftatbestand grundsätzlich als uneingeschränktes Officialdelikt ausgestaltet werden. Es wird daher vorgeschlagen, Absatz 3 in § 218 StGB zu streichen.

b. Eigenzuständigkeit des Landesgerichts

Für sexuelle Belästigung iSd § 218 Abs 1 und 1a StGB ist gemäß § 30 Abs 1 StPO aufgrund der Höhe der Strafdrohung das Bezirksgericht sachlich zuständig. Die Strafdrohung allein regelt die Zuständigkeit nicht abschließend. § 30 Abs 1 StPO sieht Ausnahmen vor, die bestimmte Tatbestände in die Zuständigkeit des Landesgerichts verweisen. Dies wird damit begründet, dass diese Delikte schwierigere Beweisfragen aufwerfen können oder, wie beispielsweise bei der Nötigung (§ 105 StGB) und der minder gefährlichen Drohung (§ 107 Abs 1 StGB), eine höhere unmittelbare Gefährlichkeit des Delikts gesehen wird.¹⁵ So finden sich beispielsweise auch das Vergehen der beharrlichen Verfolgung (§ 107a StGB), der fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) und der pornographischen Darstellung Minderjähriger (§ 207a Abs 3 1. Fall und 3a StGB) unter den Ausnahmen des § 30 Abs 1 StPO.

In Hinblick auf § 218 Abs 1 und 1a StGB wird angeregt, eine Eigenzuständigkeit der Einzelrichterin/des Einzelrichters durch Aufnahme als Ausnahmetatbestand in § 30 Abs 1 StPO („[...] **des Vergehens der sexuellen Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlung [§ 218 StGB]**“) festzulegen. Für die Zuständigkeit des Landesgerichts spricht, dass die Mehrzahl der Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen und bei vielen der dort befassten Richterinnen/Richter eine Sensibilisierung hinsichtlich der besonders belasteten Situation von Opfern sexualisierter Gewalt stattgefunden hat. Diese Tatsache sollte aus Opferschutzsicht, aber auch, um die speziellen Kenntnisse von Richterinnen/Richtern

¹⁵ *Markel in Fuchs/Ratz, WK StPO § 30 RZ 2.*

möglichst zielgerichtet einzusetzen, durch Normierung einer Eigenzuständigkeit des Landesgerichts genutzt werden.

c. Implementierung des § 218 StGB

Die Erfahrungen der Gewaltschutzzentren mit § 218 Abs 1a StGB sind aufgrund der relativen Kürze, die die Bestimmung in Kraft ist, beschränkt. Einzelne Fälle zeigen aber beispielhaft, dass in der Umsetzung des § 218 Abs 1a StGB Sensibilisierungsbedarf besteht.¹⁶

Zur besseren Implementierung des § 218 StGB werden Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen auf Polizei- und Justizebene angeregt.

III. Zum aktuellen Entwurf bezüglich Jugendgerichtsgesetz

Zu Art 3 Z 1 (§ 19 JGG)

Der vorgeschlagene Abs 4 des Entwurfs sieht bei bestimmten Sexual- und Gewaltdelikten sowie bei Handlungen im Zusammenhang mit terroristischer oder organisierter Kriminalität eine Verschärfung der Strafsanktionen dergestalt vor, dass junge Erwachsene bereits ab dem vollendeten 19. Lebensjahr mit denselben Strafdrohungen zu rechnen haben wie ältere Erwachsene. Diese vorgeschlagene Bestimmung ist im Lichte des Regierungsprogramms 2017 bis (ursprünglich) 2022 zu sehen. Die Gewaltschutzzentren bezweifeln auch hinsichtlich dieser Strafverschärfung gegen junge, sich möglicherweise in der Adoleszenzkrise befindlichen Straftäter, die general- und spezialpräventive Wirkung und sehen vielmehr die Gefahr, dass Eltern, die Opfer von gewalttätigen Übergriffen durch ihre jungen erwachsenen Kinder werden, durch die Verschärfung eher davon abgehalten werden könnten, Anzeigen gegen ihre Kinder zu erstatten, wenn mit einer deutlich höheren Strafdrohung als bisher für die genannten Delikte zu rechnen ist. Um junge Straftäter von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten, erscheint es erfolgversprechender, das Augenmerk auf deren Resozialisierung zu legen, anstatt ihr delinquentes Verhalten mit härteren Strafen zu sanktionieren. Die geplante Änderung erscheint umso unverständlicher, als in den Erläuterungen sogar darauf hingewiesen wird, dass mit dem JGG-ÄndG 2015 ja die Annäherung der Strafuntergrenzen für junge Erwachsene an jene für Jugendliche durchgeführt wurde. Es wird nicht angeführt, dass die damalige Änderung zu negativen Erfahrungen in der Praxis geführt hätte.

¹⁶ Darüber hinaus braucht dieser Bedarf schon deshalb nicht zu verwundern, weil § 218 Abs 1a an die Verletzung der Würde einer Person anknüpft, ein Kriterium also, das dem österreichischen Strafgesetz bisher fremd war.

IV. Zum aktuellen Entwurf bezüglich Strafprozessordnung

Zu Art 4 Z 1, 8 und 9 (§ 66 Abs 1 Z 1a, § 80 Abs 1 zweiter Satz und § 96 Abs 5 zweiter Satz StPO)

Die erfolgte Klarstellung des Rechts auf gebührenfreien Erhalt von Anzeigenbestätigungen und Vernehmungsprotokollen wird sehr begrüßt, da die offenbar bestehende Unklarheit mancher Behördenvertreterinnen/Behördenvertreter immer wieder zu ungebührlichen Belastungen für Opfer geführt hat. Damit ist ein Punkt der Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren zur Umsetzung gelangt.¹⁷

Zu Art 4 Z 2, 11 und 12 (§ 66a Abs 1 zweiter Satz, § 173 Abs 5 Z 3 und § 206 Abs 1 vierter Satz StPO)

Die Anpassung der Verweise in den betreffenden Bestimmungen ergibt sich aus den geplanten Änderungen des § 38a SPG. Durch das Abstellen auf Fälle von ausgesprochenen oder möglichen Betretungsverboten und nicht mehr auf den Begriff der „Gewalt in Wohnungen“ fallen nun auch Opfer aus dem nahen sozialen Umfeld der Täterin/des Täters, wie bspw Stalkingopfer, in den Anwendungsbereich der genannten Bestimmungen, was in Hinblick auf die dadurch erreichte Verbesserung des Opferschutzes begrüßt wird.

Zu Art 4 Z 3 (§ 66a Abs 2 Z 1a StPO)

Außerordentlich begrüßt wird die geplante Bestimmung hinsichtlich des Rechts auf Dolmetschleistungen durch eine Person des gleichen Geschlechts, was die Umsetzung eines langjährigen Reformvorschlages der Gewaltschutzzentren bedeutet.¹⁸

Zu Art 4 Z 4 (§ 70 Abs 1 und 2 StPO)

Die Intention dieser Regelung besteht in einer, von den Gewaltschutzzentren immer wieder angeregten, Umformulierung der Bestimmung zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit. Darüber hinaus gehend schlagen die Gewaltschutzzentren seit längerem ein Abgehen von der Differenzierung innerhalb der einzelnen Opfergruppen bzw der Einschränkung hinsichtlich ihrer Rechte auf Information vor. Dieser weitergehende Vorschlag im Vergleich zu der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung wurde leider nicht aufgegriffen. Dem Argument in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf, man wolle für die Opfer eine „Überfrachtung an Information“ vermeiden, kann nicht gefolgt werden. Wenn die Informationen in verständlicher

¹⁷ Vgl dazu die Reformvorschläge 2018, http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Reformvorschlaege_2018.pdf (12.06.2018).

¹⁸ Vgl dazu die Reformvorschläge 2018, http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Reformvorschlaege_2018.pdf (12.06.2018).

Form erfolgen, können sie, wie die praktischen Erfahrungen der Gewaltschutzzentren zeigen, für die Betroffenen jedenfalls hilfreich sein.

Begrüßt wird die Verständigungspflicht auch in Verfahren gegen unbekannt Täterinnen/ Täter wie auch die restriktive Bestimmung hinsichtlich des Aufschubs der Information an Opfer durch eine Ergänzung um das Erfordernis des Vorliegens „besonderer Umstände“ in § 70 Abs 1 zweiter Satz StPO.

Zu Art 4 Z 7 (§ 76 Abs 6 StPO)

Die geplante Bestimmung soll die grundsätzliche Zulässigkeit der Übermittlung von Daten eines Strafverfahrens im Fall der Abhaltung einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz nach dem SPG ermöglichen und wird als solche begrüßt, weil damit eine Regelung der wichtigen fallbezogenen Vernetzung in Hochrisikofällen erfolgt.

Zu Art 4 Z 10 und 13 (§ 165 Abs 4 und § 250 Abs 3 StPO)

Die Klarstellung und Vereinheitlichung des erfassten Kreises von Zeuginnen/Zeugen und die Ergänzung der Bestimmungen um Opfer gem § 66a StPO wird begrüßt. Bedauerlicherweise bekommen auch nach dem vorliegenden Entwurf Opfer gem § 65 Z 1 lit b StPO nach wie vor nicht das Recht auf eine schonende Form der Einvernahme, obwohl diese Opfergruppe nach den Erfahrungen der Opferschutzeinrichtungen massiv belastet sein kann.

Kritisch gesehen wird auch, dass die schonende Einvernahme in Bezug auf besonders schutzbedürftige Opfer nach § 66a StPO und die in § 156 Abs Z 1 und 2 StPO erwähnten Zeuginnen/Zeugen gemäß § 164 Abs 4 StPO nur über ihren Antrag vorgesehen ist. Die Erfahrung in der Prozessbegleitung von Gewaltopfern zeigt deren hohe Belastung durch gerichtliche Einvernahmen. Nicht prozessbegleitete Opfer werden damit der Gefahr ausgesetzt, nicht über ihr Antragsrecht informiert zu sein und damit einer weitaus belastenderen Einvernahmesituation, als es die kontradiktorische bzw die schonende Einvernahme ohnehin schon sein kann, ausgesetzt zu sein.

Vorschläge zur Erweiterung des vorliegenden Entwurfs bezüglich StPO auf Basis der Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren¹⁹

1. Datenrückfassung gemäß § 135 StPO

Datenrückfassung hinsichtlich § 107a und c StGB

Wenn der Tatbestand des § 107c Abs 1 StGB erfüllt ist, aber die Person, welche die fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems ausübt, unbekannt ist, ist es nicht möglich diese Person auszuforschen, da die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Datenrückfassung dies nicht zulassen.

§ 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO besagt, dass die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nur zulässig ist, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist, gefördert werden kann und der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der Auskunft ausdrücklich zustimmt oder wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, gefördert werden kann und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können.

Erst im Falle des § 107c Abs 2 StGB, wenn die Tat den Selbstmord oder den Versuch des Selbstmordes der Person zur Folge hat, ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 135 Abs 2 Z 3 StPO möglich, eine Datenrückfassung anzuordnen.

Möglichkeit der Datenrückfassung im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 301 Abs 2 StGB

Derzeit ist die Datenrückfassung im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 301 Abs 2 StGB nicht möglich.

Nach § 301 Abs 2 StGB ist dem Beschuldigten die Pflicht zur Geheimhaltung von Ton- und Bildaufnahmen aufzuerlegen, wenn der Inhalt dieser Aufnahmen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligten des Verfahrens oder Dritter betrifft. Wer laut §

¹⁹ Vgl dazu die Reformvorschläge 2018, http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Reformvorschlaege_2018.pdf (12.06.2019).

301 Abs 1 StGB einem gesetzlichen Verbot zuwider handelt und eine Mitteilung über den Inhalt einer Verhandlung vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, in der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise veröffentlicht, dass die Mitteilung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Im Falle, dass die Aufnahme einer kontradiktorischen Vernehmung nach erfolgter Akteneinsicht gemäß § 52 Abs 1 StPO im Internet veröffentlicht wird, ist es nicht möglich die Person, welche veröffentlicht hat, ausfindig zu machen, da die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Datenrückfassung dies nicht zulassen. § 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO besagen, dass die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nur zulässig ist, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist, gefördert werden kann und der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der Auskunft ausdrücklich zustimmt oder wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, gefördert werden kann und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können.

Die Gewaltschutzzentren regen die Anpassung des § 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO in Bezug auf §§ 107a und 107 c sowie § 301 Abs 1 StGB an.

2. Erweiterung des Kreises der Prozessbegleitungsberechtigten

a. Opfer von beharrlicher Verfolgung und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

Betroffene von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) werden im Gesetz nicht dezidiert als Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO genannt.

Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO sind ausschließlich Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnten. Dieser Opfergruppe stehen bestimmte Opferrechte zu. Um Betroffenen von beharrlicher Verfolgung und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems auch den Zugang zu diesen Rechten zu

ermöglichen, sollte § 65 Z 1 lit a StPO um die Formulierung „(...) **beharrlicher Verfolgung oder fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems** (...)“ ergänzt werden.

b. Kinder und Jugendliche als Zeuginnen/Zeugen einer Gewalttat

Direkten Opfern von Gewalt, gefährlicher Drohung und sexualisierter Gewalt sowie nahen Angehörigen von getöteten Opfern und anderen Angehörigen, die Zeuginnen/Zeugen dieser Tat waren, steht Prozessbegleitung zu. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Zeuginnen/Zeugen einer Gewalttat ohne Todesfolge werden, haben auch nach dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016 keinen gesetzlichen Anspruch auf Prozessbegleitung.

Gemäß Artikel 56 Abs 2 der Istanbul-Konvention sollten gegebenenfalls für Kinder, die Opfer oder Zeuginnen/Zeugen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen werden. Des Weiteren sollten gemäß Artikel 26 die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, die Zeuginnen/Zeugen von in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden. Dies beinhaltet die altersgerechte psychosoziale Beratung sowie Begleitung für Kinder und Jugendliche, die Zeuginnen/Zeugen einer Straftat auch ohne Todesfolge wurden. Die Gewaltschutzzentren regen daher eine Ergänzung im § 65 Z 1 lit b StPO um die Wendung „(...) **Kinder und Jugendliche, sofern sie Zeugen der Tat waren**“, an.

3. Opferrechte unabhängig von einem Privatbeteiligtenanschluss

Da die StPO an die Privatbeteiligung verstärkte Mitwirkungsrechte knüpft, Opfer häuslicher Gewalt jedoch meist ein untergeordnetes Interesse an finanzieller Entschädigung haben, führt dies zu der paradoxen und oft nicht nachvollziehbaren Situation, dass die Opfer selbst dann, wenn sie keinen Entschädigungsanspruch durchsetzen wollen, einen Anspruch beziffern müssen, um wesentliche Mitwirkungsrechte wie zB das Beweisantragsrecht, zu erhalten.

Gemäß § 67 Abs 6 StPO haben Privatbeteiligte weiterreichende Rechte als „nur“ Opfer. Laut Art 56 Abs 1 lit d der Istanbul-Konvention sollen alle Opfer die Möglichkeit haben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder durch eine Vertretung vorzutragen und prüfen zu lassen. Die Gewaltschutzzentren regen an, dass Opfern unabhängig von der Geltendmachung eines finanziellen Entschädigungsanspruchs alle Informations- und Mitwirkungsrechte zustehen sollten.

4. Information über die einzelnen Verfahrensstadien unabhängig von der Inanspruchnahme von Prozessbegleitung

Opfer, die keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, sind häufig nicht über die Verfahrensstadien informiert und erlangen beispielsweise keine Kenntnis über den Ausgang des Verfahrens oder davon, ob im Zuge der Verurteilung eine Weisung, wie etwa ein Kontaktverbot zum Opfer, ausgesprochen wurde. Eine automatische Information aller Opfer, unabhängig von der Inanspruchnahme der Prozessbegleitung, würde den Anspruch des Opfers auf Information wesentlich besser wahren.

Nach Art 6 Z 2a EU-Opferschutz-Richtlinie sollten Opfer alle „Informationen über jedwede rechtskräftige Entscheidung erhalten“. Nach Erwägungsgrund 26 der Richtlinie sollten Opfer so genau informiert werden, dass sichergestellt ist, dass sie eine respektvolle Behandlung erfahren und in Kenntnis der Sachlage über ihre Beteiligung am Verfahren entscheiden können. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des Opfers über den Stand des Verfahrens. Es sollte möglich sein, die Informationen dem Opfer mündlich oder schriftlich – auch auf elektronischem Weg – zu erteilen.

Auch in Artikel 56 Abs 1 lit c der Istanbul-Konvention müssen Opfer „nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung unterrichtet werden.“ Angeregt wird die folgende Ergänzung in § 66 Abs 1 StPO: „(...) **4a auf Zustellung von verfahrensrelevanten Schriftstücken, insbesondere Strafantrag oder Anklageschrift, diversionellen Erledigungen und verfahrensbeendenden Entscheidungen.**“

Entgegen der Istanbul-Konvention wurden in Österreich vor einigen Jahren Informationsrechte reduziert. Gemäß § 70 Abs 2 StPO können Opfer in jeder Lage des Verfahrens auf weitere Verständigungen und Ladungen verzichten. Diese Einschränkung intendiert in der Folge den ungewollten Verzicht auf mögliche Mitwirkungsrechte, weshalb die Gewaltschutzzentren die Streichung des § 70 Abs 2 StPO anregen.

5. Rechtsmittel zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte

Die Unterlassung der Ladung der privatbeteiligten Person zur Hauptverhandlung steht nicht unter einer Nichtigkeitsanktion. Die privatbeteiligte Person kann nur insofern einen Nichtigkeitsgrund geltend machen, als sie wegen eines Freispruchs auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde und erkennbar ist, dass die Abweisung eines von ihr in der

Hauptverhandlung gestellten Antrages einen auf die Geltendmachung ihrer privatrechtlichen Ansprüche nachteiligen Einfluss zu üben vermochte (§ 282 Abs 2 iVm § 281 Abs 1 Z 4 StPO). Im Falle einer Verurteilung ist eine Berufung nur zulässig, wenn bereits das Erstgericht eine Sachentscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche hätte treffen können (§ 366 Abs 3 StPO).

Es ist nachvollziehbar, dass nicht jede Verletzung von Opferrechten mit Nichtigkeitsfolge bedroht sein kann. Gegen die Verletzung entscheidender Opferrechte sollte jedoch eine Nichtigkeitsbeschwerde möglich sein (bspw im Fall des Versäumnisses der Ladung der Privatbeteiligten/des Privatbeteiligten bzw ihrer/seiner Vertretung zur Hauptverhandlung).

6. Recht zur Stellungnahme bei Diversion

Gemäß § 206 Abs 1 StPO ist Opfern von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO vor einem Rücktritt von der Verfolgung jedenfalls ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben. Darauf hinzuweisen ist, dass der erste Teil des Satzes dieser Bestimmung mit der Wortfolge „Soweit dies zur Wahrung ihrer Interessen und Rechte, insbesondere jenem auf Schadensgutmachung geboten erscheint, (...)“ eingeleitet wird. Dies birgt die Gefahr von Unklarheit darüber, in welchen Fällen den Opfern das Recht zur Stellungnahme konkret einzuräumen ist. In der Beantwortung einer Anfrage an das Bundesministerium für Justiz wurde mitgeteilt, dass Opfern von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO grundsätzlich, also auch bei bereits erfolgter Schadensgutmachung, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sein wird. Diesbezüglich wäre eine klarere Formulierung im Gesetzestext wünschenswert.

Festzuhalten ist, dass die Bestimmung des § 206 Abs 1 StPO nach den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren in der Praxis kaum Anwendung findet. Dies erscheint einerseits im Hinblick auf die Vorgaben der Istanbul-Konvention problematisch, die gemäß Art 48 ein Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile vorsieht. Aus dieser Bestimmung kann abgeleitet werden, dass Opfern eine entsprechende Einspruchsmöglichkeit gegen ein beabsichtigtes diversionelles Vorgehen einzuräumen ist. Darauf hinzuweisen ist zudem, dass es ein wichtiges Bedürfnis von Opfern von Straftaten darstellt, in das Strafverfahren einbezogen und ernst genommen zu werden. Die Gewaltschutzzentren regen folgende Änderung in § 206 StPO an:

„(1) (...) Jedenfalls sind Opfer unverzüglich im Sinne von § 70 Abs. 1 über ihre Rechte, insbesondere jenes auf Prozessbegleitung und die in Betracht kommenden Opferschutzeinrichtungen zu informieren. **Opfern von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG)**

und Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a sowie ihren Vertretern ist vor einem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben. Allen anderen Opfern und ihren Vertretern ist, soweit dies zur Wahrung ihrer Interessen und Rechte, insbesondere jenem auf Schadensgutmachung, geboten erscheint, vor einem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben.“

V. Zum aktuellen Entwurf bezüglich Exekutionsordnung

Vorauszuschicken ist, dass die Gewaltschutzzentren in der Unterarbeits-gruppe der Task Force Strafrecht betreffend Exekutionsordnung vertreten waren und hier viele der von den Gewaltschutzzentren jährlich erstatteten Reform-vorschläge diskutiert werden konnten und letztlich Eingang in den jetzigen Gesetzes-vorschlag gefunden haben.

Zu Art 7 Z 1 (§ 382b Abs 2 EO)

Der Entwurf sieht vor, dass eine einstweilige Verfügung gemäß § 382b EO für maximal sechs Monate, bis zur rechtskräftigen Beendigung eines bereits anhängigen Verfahrens oder bis zur rechtskräftigen Beendigung eines im Zeitpunkt der Entscheidung über die einstweilige Verfügung noch nicht anhängigen, aber während der Geltung der einstweiligen Verfügung anhängig gemachten Verfahrens in der Hauptsache iSd § 382b Abs 3 EO bewilligt werden kann. Diese Erweiterung wird von den Gewaltschutzzentren begrüßt, da betroffenen Personen damit mehrfache Belastungen durch Verlängerungs- und Neuansprüche erspart und etwaige Schutzlücken vermieden werden. Der antragsgegnerischen Partei bleibt die Möglichkeit der Antragstellung auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung gemäß § 399 EO, etwa wegen Wegfalls der Gefährdung, unbenommen.²⁰

²⁰ *Bauer*, Zur Geltungsdauer der Gewaltschutz-EV – Eine Replik zu EF-Z 2010/100, EF-Z 2010, 190.

Zu Art 7 Z 3 (§ 382c Abs 3 Z 2 EO)

Die Erweiterung der Verständigungspflicht der über die einstweilige Verfügung entscheidenden Abteilung des Zivilgerichtes gegenüber dem Pflugschaftsgericht bei minderjährigen Antragstellerinnen/Antragstellern über den Beschluss, mit dem über die einstweilige Verfügung entschieden wird sowie über den Beschluss, mit dem eine einstweilige Verfügung aufgehoben wird, wird von den Gewaltschutzzentren begrüßt. Dieser systematische Informationstransfer gewährleistet, dass etwaige Sicherheitserwägungen und Aufenthalts- bzw Kontaktverbote zur minderjährigen Person bei einem Kontaktrechts- oder Obsorgeverfahren berücksichtigt werden können. Dies kann der besseren Einschätzung möglicher Gefährdungsszenarien seitens des Pflugschafts-gerichts oder der passgenaueren Regelung möglicher Kontakte zur antragsgegnerischen Partei und in diesem Sinn dem Kindeswohl dienen.

Zu Art 7 Z 5 (§ 382d Abs 4 EO)

Bereits seit vielen Jahren monieren die Gewaltschutzzentren in ihren jährlichen Reformvorschlägen²¹, dass die Exekution der einstweiligen Verfügungen gemäß § 382b, 382e und 382g EO unterschiedlich geregelt ist und die Rechtsprechung nicht einheitlich bezüglich der Frage ist, ob eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO nur nach § 382d EO (durch Gerichtsvollzieher bzw Sicherheitsbehörden) oder auch nach den allgemeinen Regeln (durch Geld- bzw Haftstrafen) vollstreckt werden kann. Mit dem vorliegenden Entwurf wird eine bis dato nur in den Erläuterungen zum Zweiten Gewaltschutzgesetz²² enthaltene Klarstellung getroffen, dass einstweilige Verfügungen gemäß § 382b EO (wie auch schon bisher gemäß §§ 382e und 382g EO) mittels Beugestrafen vollzogen werden können. Diese Klarstellung wird begrüßt.

Zu Art 7 Z 6 (§ 382d EO)

Auch mit diesem Gesetzesvorschlag wird ein Reformvorschlag der Gewaltschutzzentren umgesetzt und die Ausfolgung von Schlüsseln, die im Zuge eines Betretungsverbot abgenommen und bei Gericht hinterlegt werden, an die Verfügungsberechtigung an der Wohnung geknüpft. Damit wird im Gesetz die logische Konsequenz abgebildet, dass nach Aufhebung einer einstweiligen Verfügung der Wohnungsschlüssel an jene Person gehen soll, die unstrittig über die Wohnung verfügungsberechtigt ist. Aus der Erfahrung der Gewaltschutzzentren tritt diese Konstellation häufig ein, weil sich Scheidungs-, Aufteilungs- oder Räumungsverfahren mit einstweiligen Verfügungen überschneiden oder die Verfügungsberechtigung ohnehin der antragstellenden Person zusteht und lediglich der

²¹ Vgl Reformvorschläge 2018, http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Reformvorschlaege_2018.pdf (12.06.2019).

²² 271/A B1gNR 24. GP 24; JAB 106 B1gNR 24. GP 11.

Schlüssel der antragsgegnerischen Partei abgenommen wurde. Damit wird eine reale Problematik, die nicht nur eine Kosten- sondern auch eine Sicherheitsdimension hat²³, einer praktischen und einfachen Lösung zugeführt, die nur dann nicht zum Tragen kommt, wenn die Verfügungsberechtigung eben nicht nachweisbar ist. Die geplante Verwahrung bietet gefährdeten Personen bei strittiger Verfügungsberechtigung eine zusätzliche Sicherheit gegenüber der jetzigen Situation.

Warum allerdings die Bindung an die Verfügungsberechtigung im Gesetzesentwurf auf die gemäß § 382d Abs 2 EO abgenommenen Schlüssel eingeschränkt wurde, ist nicht nachvollziehbar. § 382d Abs 2 EO bezieht sich nämlich lediglich auf die Konstellation des Erstvollzugs einer einstweiligen Verfügung, bei der es im Vorfeld kein polizeiliches Betretungsverbot iSd § 38a SPG gab. Es kann nach Ansicht der Gewaltschutzzentren nicht gemeint sein, dass diese äußerst praxisrelevante und sinnvolle Regelung über die Ausfolgung der Schlüssel nur auf den eher seltenen Fall einer einstweiligen Verfügung ohne vorhergehendes Betretungsverbot bezogen sein soll.

Dementsprechend wird angeregt, die Anwendung des § 382d Abs 5 EO nicht auf die Ausfolgung der gemäß § 382d Abs 2 EO abgenommenen Schlüssel zu beschränken, sondern den Entwurf um die gemäß § 38a Abs 2 Z 2 iVm Abs 11 SPG abgenommenen Schlüssel zu ergänzen.

Zu Art 7 Z 7 (§ 382e Abs 1 EO)

Laut Erläuterungen soll mit dieser Regelung eine Anpassung an das im SPG neu zu normierende Annäherungsverbot erfolgen. Während § 38a neu SPG die Annäherung an die gefährdete Person mit einem Umkreis von 50 Metern explizit festlegt, bleibt § 382e Abs 1 Z 3 EO insofern unbestimmt, als der antragsgegnerischen Person vom Gericht verboten werden kann, sich einerseits der gefährdeten Person, andererseits einer festzulegenden Örtlichkeit „über eine bestimmte Entfernung hinaus“ anzunähern. Wenn bisher die Judikatur unter „Bannmeile“ das Verbot, sich an genau bestimmten Orten (zB am Arbeitsplatz) aufzuhalten²⁴ -und nicht einen in Metern bemessenen Umkreis - meinte, so gibt der Gesetzesvorschlag dem Gericht nunmehr die Möglichkeit, eine bestimmte Distanz zu Person oder Objekt aufzutragen. Wie weit die „bestimmte Entfernung“, von der der Vorschlag spricht, ist, ist von der gefährdeten Person zu beantragen und vom Gericht festzulegen. Nahe liegt, dass sich das Gericht an der 50-Meter-Regelung des SPG orientieren wird, insbesondere, weil die Polizei, die gemäß § 382e Abs 4 EO regelmäßig mit der Vollziehung dieser einstweiligen

²³ Wenn beispielsweise alle Schlösser einer Wohnung ausgetauscht werden müssen, um die gefährdende, aber nicht verfügbare Person abzuhalten, mithilfe des ausgefolgten Schlüssels in die Wohnung zurück zu kehren.

²⁴ ZB EFSlg 152.628, EFSlg 156.263.

Verfügungen beauftragt wird, mit dem Vollzug dieser Distanz bereits Erfahrungen aufgrund § 38a SPG haben wird. Das in § 38a SPG verankerte Annäherungsverbot im Sinn eines kontinuierlichen Schutzes²⁵ auf § 382e EO zu erweitern, ist jedenfalls logische Konsequenz und wird von den Gewaltschutzzentren begrüßt.

Zu Art 7 Z 9 (§ 382e Abs 3 EO)

Hier handelt es sich um die Erweiterung des § 382e Abs 3 EO in Hinblick auf bestimmte Verständigungspflichten des Gerichts über den Inhalt einer einstweiligen Verfügung bzw deren Aufhebung. Der Anlass für die Aufnahme des bisher fehlenden und von den Gewaltschutzzentren regelmäßig monierten Verweises auf § 382c Abs 3 EO ist die neue Informationspflicht gegenüber dem Pflugschaftsgericht, wenn eine der Parteien minderjährig ist.

Von den Gewaltschutzzentren wird seit langem bemängelt, dass die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des § 382c EO nur teilweise für Verfügungen gemäß §§ 382e und 382g EO gelten.²⁶ Durch den jetzigen Entwurf wird eine Sanierung in einigen Punkten vorgenommen, was zu begrüßen ist.

Eine Problemstellung, die von den Gewaltschutzzentren nach wie vor als ungelöst betrachtet wird, ist die fehlende Regelung zur Hinterlegung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382e oder 382g EO (ohne Konnex zu § 382b EO), wenn die gefährdende Person im Zuge der Verhängung des Betretungsverbot keine Abgabestelle bekannt gegeben hat. Seit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz ist die Polizei gemäß § 38a Abs 3 SPG (§ 38a Abs 2 Z 5 SPG laut vorliegendem Entwurf) verpflichtet, von der betroffenen Person die Bekanntgabe einer Abgabestelle für die Zustellung von einstweiligen Verfügungen nach §§ 382b und 382e EO zu verlangen. Die Möglichkeit der Hinterlegung wurde offensichtlich in Hinblick auf §§ 382e und 382g EO übersehen. Damit ist bei Beantragung von Kontakt- und Aufenthaltsverboten keine Hinterlegung bei Gericht möglich, wenn die weggewiesene Person keine Zustelladresse bekannt gegeben hat. Dadurch entsteht eine Schutzlücke, weil die Verfügungen nicht vollzogen werden können.

Um die genannten Problemstellungen zu sanieren, wird vorgeschlagen, § 382e Abs 3 EO und § 382g Abs 3 EO dahingehend zu erweitern, dass § 382c Abs 4 EO sinngemäß gelten soll.

²⁵ So die Erläuterungen zum Gesetzesvorschlag Erläuterungen zum Ministerialentwurf 157/ME XXXVI.GP 4

²⁶ Vgl dazu die Reformvorschläge 2018, http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Reformvorschlaege_2018.pdf (12.06.2019).

Zu Art 7 Z 10 (§ 382g Abs 1 EO)

Eine von den Gewaltschutzzentren bereits seit einigen Jahren vorgeschlagene Erweiterung der einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre wird nunmehr in § 382g Abs 1 Z 7 EO vorgenommen. Trotzdem die Sicherungsmittel des § 382g Abs 1 EO auch derzeit nicht taxativ zu verstehen sind, ist eine Ergänzung um weitere Sicherungsmittel schon allein deshalb sinnvoll, um ein entsprechendes Bewusstsein zu schaffen und die Problematik der fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (angelehnt an die Begrifflichkeiten des § 107c StGB) möglichst umfassend darzustellen. Die vorgeschlagene Fassung regelt das Verbot, Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches sowie Verletzungen der Ehre oder Privatsphäre ohne die Zustimmung der gefährdeten Person für eine größere Anzahl von Menschen wahrnehmbar zu machen oder zu halten. Das eingefügte „insbesondere“ öffnet den Weg dafür, dass Eingriffe in die Privatsphäre nicht *nur* im Wege der Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems stattfinden müssen, um unter Z 7 zu fallen, sondern auch auf herkömmliche Art (zB die Verwendung von Plakaten). Dass mit diesem Gesetzesvorschlag nicht nur verboten werden kann, bestimmte Inhalte ins Netz zu stellen, sondern auch aufgetragen werden kann, dass digitale Inhalte wieder entfernt werden (das verstehen die Erläuterungen unter dem Verbot, Inhalte wahrnehmbar zu halten) kommt dem diesbezüglichen Reformvorschlag der Gewaltschutzzentren nahe und wird daher begrüßt. Bezüglich der praktischen Umsetzung des Verbots des „wahrnehmbar Haltens“ ist die Rechtsprechung der Gerichte abzuwarten. Da einstweilige Verfügungen im Rahmen eines Provisorialverfahrens abzuführen sind, kann wohl die Vorfrage zur Erlassung eines diesbezüglichen Verbots, ob nämlich die Entfernung eines problematischen Inhalts oder die Veranlassung der Entfernung möglich ist oder nicht, keiner umfassenden technischen Prüfung unterzogen werden.

Die Erweiterung des Sicherungskatalogs des § 382g Abs 1 EO um eine Z 8 und das Verbot, sich der gefährdeten Person oder bestimmten Orten über eine festzulegende Distanz zu nähern, wird begrüßt und hierzu auf die Bemerkungen zu Art 7 Z 7 des Entwurfs verwiesen.

Zu Art 7 Z 12 (§ 382g Abs 3 erster Satz EO)

Die mögliche Betrauung der Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug auch der Z 8 ist logische Konsequenz im Vollzugssystem des § 382g Abs 3 EO und ist die Polizei geradezu prädestiniert, Annäherungsverbote auch im Auftrag der Justiz zu vollziehen.

In diesem Kontext und darüber hinausgehend regen die Gewaltschutzzentren in ihren Reformvorschlägen an, dass die Sicherheitsbehörden auch mit dem Vollzug des Verbots

brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahmen im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382g Abs 1 Z 2 EO betraut werden können. Dies ist derzeit nicht der Fall, auch eine Verwaltungsstrafe gemäß Artikel 2 SPG-Novelle 2013 ist nicht vorgesehen.²⁷ Art 53 Abs 3 der Istanbul-Konvention verlangt, dass Verstöße gegen Kontaktverbote Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender straf-rechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sind.

Bei Kontaktverboten gemäß § 382e EO kann die Polizei vom Gericht mit dem Vollzug beauftragt werden. Auf Ersuchen der antragstellenden Person ist sie verpflichtet, den der einstweiligen Verfügung entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen und dem Gericht zu berichten. In diesem Fall hat die Polizei also auch bei einem Kontaktverbot einzuschreiten, das der Antragsgegner/die Antragsgegnerin bricht, indem Kontakt via Telefon oder Mail (und nicht nur durch persönliches Auftreten) hergestellt wird. Dies lässt die Differenzierung zur Durchsetzung eines Verbots brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahme im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382g EO inhaltlich nicht begründet erscheinen. Die Vollziehung jeglicher Verbote im Sinne des § 382g Abs 1 EO durch die Polizei würde die Gelegenheit bieten, mittels präventiver Rechtsaufklärung oder unter bestimmten Voraussetzungen auch mittels Normverdeutlichung gemäß § 38b SPG auf die gefährdende Person einzuwirken.

Die Missachtung einer einstweiligen Verfügung als staatliche Maßnahme bedeutet regelmäßig auch eine erhöhte Gefährdung für gefährdete Personen und muss in jegliche Sicherheitsplanung einbezogen werden. Neben der Tatsache, dass der Vollzug des Kontaktverbots durch die Polizei eine klare Konsequenz für die gefährdende Person und ein Signal des Ernstnehmens an das Opfer ist, bedeutet sie auch, dass Verstöße gegen einstweilige Verfügungen bei der Polizei aufscheinen und dokumentiert werden. Es ist wesentlich, dass auch in allen Fällen des § 382g EO über Verstöße gegen ein Kontaktverbot dem Bezirksgericht, das die einstweilige Verfügung erlassen hat, von der Polizei berichtet wird. Dies könnte für die Verlängerung einer bestehenden einstweiligen Verfügung nach Zuwiderhandeln durch die antragsgegnerische Person gemäß § 382g Abs 2 EO von Bedeutung sein. Darüber hinaus können Missachtungen der einstweiligen Verfügung durch weitere Kontaktaufnahmen letztlich dazu führen, den Straftatbestand „Beharrliche Verfolgung“ zu erfüllen.

Es wird daher angeregt, in § 382g Abs 3 EO zu regeln, dass die Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug von einstweiligen Verfügungen nach Abs 1 betraut werden können.

²⁷ Siehe dazu auch die Anmerkungen zu Art 8 Z 2 (Art 2 § 1 Abs 1 SPG-Novelle 2013).

Zu Art 7 Z 12 (§ 382g Abs 3 zweiter Satz EO)

Mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Verständigung von Sicherheitsbehörden, Kinder- und Jugendhilfeträger sowie zukünftig Pflegschaftsgericht von Erlassung und Aufhebung einer einstweiligen Verfügung auch gemäß § 382g EO wird einer langjährigen Forderung der Gewaltschutzzentren nach Vereinheitlichung der Verfahrensregelungen für die einstweiligen Verfügungen nach §§ 382b, 382e und 382g EO entsprochen. Darüber hinaus dient die Neuregelung der Verbesserung der Zusammenarbeit der involvierten Institutionen.

Zu Art 7 Z 14 (§ 395 EO)

Mit der SPG-Novelle 2013 wurde in § 38a Abs 8 SPG eine zusätzliche Voraussetzung für die Verlängerung des Betretungsverbot auf maximal vier Wochen normiert. Vor der SPG-Novelle reichte das Einbringen des Antrags bei Gericht dafür aus, dass das Betretungsverbot auf maximal vier Wochen verlängert wurde. Die Fehleranfälligkeit ist durch die Tatsache, dass die Verständigung der Polizei zur Voraussetzung für die Verlängerung der Frist erhoben wurde, gestiegen. Die Gewaltschutzzentren kennen hinlänglich Beispiele, in denen die Polizei seitens des Gerichts nicht oder nicht zeitgerecht vom Einbringen eines Antrags auf Einstweilige Verfügung informiert wurde und deshalb das Betretungsverbot nach zwei Wochen trotz eingebrachten Antrags auslief. Den diesbezüglichen Anregungen der Gewaltschutzzentren, dass bereits die Einbringung der einstweiligen Verfügung die Verlängerung des Betretungsverbotes bewirken solle, wurde in der Task Force Strafrecht nicht gefolgt. Stattdessen soll mit § 395 Abs 3 neu EO in der Exekutionsordnung ein Pendant zu § 38a Abs 8 SPG (§ 38a Abs 10 neu SPG) geschaffen werden, in dem die Verständigungspflicht der Gerichte bei Einbringung einer einstweiligen Verfügung geregelt ist. Es ist jedenfalls sinnvoll, einen Handlungsauftrag an die Gerichte auch in jenes Gesetz zu formulieren, dessen Adressat sie sind. Wenn mit dieser Vorgangsweise auch das grundlegende Problem der oben beschriebenen Fehleranfälligkeit bestehen bleibt, scheint es zumindest durch den expliziten, direkt an das Gericht adressierten Handlungsauftrag entschärft zu sein.

Insofern regen die Gewaltschutzzentren weiterhin an, die Verlängerung des Betretungsverbotes an das Einlangen des Antrags auf einstweilige Verfügung bei Gericht zu knüpfen, erkennen aber auch den Mehrwert der nunmehr vorgeschlagenen Regelung im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage an.

Zu Art 7 Z 16 (§ 399c EO)

Die Exekutionsordnung kennt keine Bestimmungen für die Abänderung von einstweiligen Verfügungen für den Fall, dass sich während laufender einstweiliger Verfügung wichtige

Rahmenbedingungen ändern, beispielsweise weil die gefährdete Person aus Sicherheitsgründen den Wohnort wechseln muss. Die derzeitige Rechtslage erlaubt keine Anpassung der einstweiligen Verfügung an den geänderten Wohnort. Mit der Einführung des § 399c EO wird nun ein weiterer Reformvorschlag der Gewaltschutzzentren aufgegriffen.²⁸ In Anlehnung an Art 11 EuSchMaVO, der es ermöglicht, Schutzmaßnahmen mit Auslandskonnex an geänderte Umstände anzupassen und unter dem Hinweis, dass Personen bei einem Wohnortwechsel innerhalb des Inlands nicht gegenüber jenen, die ihren Aufenthalt vom Aus- ins Inland verlegen, diskriminiert werden dürfen, sollen die faktischen Elemente einer einstweiligen Verfügung adaptiert werden können. Diese notwendige Regelung zur Anpassung einstweiliger Verfügungen wird von den Gewaltschutzzentren begrüßt.

Vorschläge zur Erweiterung des vorliegenden Entwurfs bezüglich Exekutionsordnung auf Basis der Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren²⁹

1. Vernehmung im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung

In Verfahren zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382b, 382e und 382g EO treffen häufig antragstellende und gegnerische Partei im Gerichtssaal aufeinander. Die Möglichkeit der gemäß § 289a ZPO vorgesehenen abgesonderten Vernehmung wird in der Praxis für Einvernahmen wegen einstweiliger Verfügungen selten genutzt. Gegen diesbezügliche abweisende Entscheidungen ist kein Rechtsmittel vorgesehen. Für viele gewaltbetroffene Personen ist die gleichzeitige Anwesenheit mit der gefährdenden Person im selben Gerichtssaal aber eine große psychische Belastung. Ist dies schon bei Vernehmungen wegen einstweiliger Verfügungen gemäß §§ 382b und 382e EO problematisch, ist sie bei einstweiligen Verfügungen gemäß § 382g EO umso bedenklicher. Ziel einer Stalkerin/eines Stalkers ist gerade die Kontaktaufnahme mit dem Opfer, was nicht durch ein Aufeinandertreffen vor Gericht ermöglicht werden sollte.

Vom Gericht ist die Dringlichkeit des Falls, der die einseitige Erlassung einer einstweiligen Verfügung ohne vorherige Anhörung der gegnerischen Partei ermöglicht, zu prüfen. Nach derzeitiger Rechtslage wiederholt § 382c Abs 1 EO lediglich ein allgemeines Prinzip bei Eilverfahren, weshalb § 382c Abs 1 EO entgegen dem Wortlaut nicht nur auf § 382b, sondern auch auf §§ 382e und 382g EO anzuwenden ist. Für Fälle, in denen Zweiseitigkeit

²⁸ Vgl dazu die Reformvorschläge 2018, http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Reformvorschlaege_2018.pdf (12.06.2019).

²⁹ Vgl dazu die Reformvorschläge 2018, http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Reformvorschlaege_2018.pdf (12.06.2019).

des Verfahrens geboten ist, sollten Personen schonend über Video gemäß § 289a ZPO vernommen werden.

Darüber hinaus werden folgende Gesetzesänderungen angeregt:

- a. Formal sollte in § 289a ZPO der Titel „abgesonderte Vernehmung“ richtigerweise auf „schonende Vernehmung“ abgeändert werden.
- b. Um eine opferfreundliche Vernehmung zu gewährleisten, ist es sinnvoll, die bestehende schonende Vernehmung über Video um die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung zu erweitern. Daher sollte in § 289a ZPO das Institut einer abgesonderten Vernehmung, vergleichbar mit der im Strafverfahren normierten abgesonderten Vernehmung gemäß § 250 Abs 1 StPO, aufgenommen werden.
- c. § 289a Abs 3 ZPO sollte gestrichen werden, da es eines Rechtsmittels gegen abweisende Beschlüsse hinsichtlich § 289a Abs 1 und 2 ZPO bedarf.

2. Hauptverfahren bei einstweiliger Verfügung gemäß § 382b EO

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Exekutionsordnung sieht vor, dass eine einstweilige Verfügung gemäß § 382b EO für maximal sechs Monate, bis zur rechtskräftigen Beendigung eines bereits anhängigen Verfahrens oder bis zur rechtskräftigen Beendigung eines im Zeitpunkt der Entscheidung über die einstweilige Verfügung noch nicht anhängigen, aber während der Geltung der einstweiligen Verfügung anhängig gemachten Verfahrens in der Hauptsache iSd § 382b Abs 3 EO bewilligt werden kann. Wenn ausschließlich Kinder oder Jugendliche antragstellende Parteien im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung sind, können einstweilige Verfügungen ebenfalls nur durch eines dieser Verfahren in der Hauptsache verlängert werden.

Beispiel: Antragstellende Partei im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung ist das Kind wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs durch den Kindesvater. Die Kindesmutter, die ein Scheidungsverfahren einleitet, ist nicht Antragstellerin. Eine Entscheidung des LGZ Wien³⁰ besagt, dass sich auch bei dieser Konstellation die am Scheidungsverfahren nicht beteiligte minderjährige Person auf das Hauptverfahren berufen kann und daher eine Verlängerung der einstweiligen Verfügung möglich sein soll.

Gemäß § 138 ABGB ist in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Kindeswohl als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Als eines der wichtigen Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls wird die Vermeidung der Gefahr für Kinder oder Jugendliche, Übergriffe oder Gewalt selbst zu

³⁰ LGZ Wien 20.10.1998, 44 R 814/98a = EFSIlg 88.386.

erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben (Z 7), definiert. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass eine einstweilige Verfügung für Kinder und Jugendliche durch ein Hauptverfahren im Sinne des § 382b Abs 3 iVm § 391 Abs 2 EO verlängert werden kann.

VI. Zum aktuellen Entwurf bezüglich Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden (SPG-Novelle 2013)

Zu Art 8 Z 2 (Artikel 2 § 1 Abs 1 SPG-Novelle 2013)

Die Erweiterung der Strafbestimmungen hinsichtlich der Zuwiderhandlung gegen eine ausländische Schutzmaßnahme iSd EU-Verordnung Nr 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (EuSchMaVO) wird von den Gewaltschutzzentren begrüßt. Ebenso wird die Erhöhung der Verwaltungsstrafen bei Zuwiderhandeln begrüßt.

Vorschläge zur Erweiterung des vorliegenden Entwurfs bezüglich SPG-Novelle 2013 auf Basis der Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren³¹

1. Harmonisierung des Art 2 § 1 SPG-Novelle 2013

In Artikel 2 § 1 SPG-Novelle 2013 wird die Strafbarkeit von Verstößen gegen bestimmte einstweilige Verfügungen nicht nachvollziehbar unterschiedlich geregelt. Sollte bei der Konzeption von Artikel 2 § 1 SPG-Novelle 2013 darauf Bezug genommen worden sein, dass Verstöße gegen Verfügungen, die polizeilich vollzogen werden können, auch mit Verwaltungsstrafe belegt werden, so wurde dieses Konzept nicht durchgehalten. Sind Verstöße gegen eine einstweilige Verfügung gemäß § 382g EO in Form persönlicher Kontaktaufnahmen sowohl polizeilich vollziehbar als auch mit Verwaltungsstrafe belegbar, ist dies bei Verstößen gegen einstweilige Verfügungen gemäß § 382e EO nicht durchgehend der Fall. Bei Letzteren kann das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme (uneingeschränkt in Hinblick auf deren Form) durch die Polizei vollzogen werden. Eine Verwaltungsstrafe kann die Polizei jedoch nur bei Verstößen gegen das Verbot des

³¹ Vgl dazu die Reformvorschläge 2018, http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Reformvorschlaege_2018.pdf (12.06.2019).

Zusammentreffens, nicht jedoch der Kontaktaufnahme, verhängen. Darüber hinaus sollte auch § 382g Abs 1 Z 2 EO mit Verwaltungsstrafe geahndet werden können.

Es wird daher angeregt, dass eine Verwaltungsübertretung begeht und dementsprechend zu bestrafen ist, wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382e und 382g EO getroffenen Anordnung zuwiderhandelt.

2. Strafbestimmung

In Hinblick auf die Strafbestimmung des Art 2 § 1 SPG-Novelle 2013 kann nach derzeitiger Rechtslage gemäß § 7 VStG unter Umständen auch die antragstellende Person als Beitragstäterin/Beitragstäter bestraft werden.³² Eine Bestrafung der antragstellenden und damit gefährdeten Person widerspräche aber dem Sinn des Gewaltschutzgesetzes, zumal das Gesetz dezidiert vom „Zuwiderhandeln“ spricht. Ist es während des Betretungsverbot erwünscht, dass dessen Wirksamkeit und Dauer unabhängig vom Willen der in der Gewaltdynamik befindlichen gefährdeten Person ist, geht das Regime nach Ablauf des Betretungsverbotes auf die gefährdete Person über und entscheidet sie darüber, ob und in welchem Ausmaß eine einstweilige Verfügung zur Veränderung ihrer Lebensumstände nötig und sinnvoll ist. Sie in dieser Zeit unter Verwaltungsstrafdrohung zu stellen, sollten die an die Antragsgegnerin/den Antragsgegner gerichteten Verbote nicht eingehalten werden, ist das falsche Signal an das Gewaltopfer. Gefährdende Personen reagieren in Situationen, in denen gegen ihr gewalttätiges Verhalten staatlich interveniert wird, oftmals mit Druck auf das Opfer und verlangen von ihm, den früheren Zustand wiederherzustellen (ohne Betretungsverbot und einstweilige Verfügung, die der gefährdenden Person die Rückkehr in das gewohnte Leben verwehrt). Auch unter diesem Aspekt ist die Bestrafung von Opfern im Sinn einer Beitragstäterschaft abzulehnen.

Mit dem Entwurf des § 84 Abs 1b SPG wurde der Weg beschritten, die gefährdende Person von Aufbau und Wortwahl des Gesetzestextes explizit in den Fokus zu rücken. Diese Klarstellung sollte auch in Bezug auf Art 2 § 1 SPG-Novelle 2013 vorgenommen werden und die Möglichkeit einer Beitragstäterschaft iSd § 7 VStG in Art 2 § 1 Abs 1 letzter Satz SPG-Novelle 2013 ausgeschlossen werden.

3. Verständigungsrecht der gefährdeten Person

Derzeit bekommt die gefährdete Person keine Auskunft über Einleitung bzw Ausgang eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß Art 2 § 1 SPG-Novelle 2013. Zur Einschätzung der Gefährlichkeit sowie als Bescheinigungsmittel in einem eventuellen Verfahren wegen

³² So *Bauer/Keplinger* in *Bauer/Keplinger* (Hrsg), *Gewaltschutzgesetz - Praxiskommentar*⁴ (2016) 109.

einstweiliger Verfügung ist es erforderlich, dass gefährdete Personen auf Antrag Auskunft über den Verlauf eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß Art 2 § 1 SPG-Novelle 2013 erhalten. Außerdem ist dies geboten, um Doppelbestrafungen zu vermeiden, da die gefährdete Person auch die Möglichkeit hat, eine Übertretung der einstweiligen Verfügung im Rahmen der Exekutionsordnung vollziehen zu lassen.

Deshalb wird angeregt, in Art 2 § 1 SPG-Novelle 2013 zu normieren, dass die antragstellende Partei auf ihren Antrag vom Ausgang des Verwaltungsstrafverfahrens verständigt wird.